

Wahlordnung

Förderverein Unicante e.V.

Die Mitgliederversammlung des Fördervereins Unicante e.V. hat am 26. September 2021 auf Grundlage des § 6 seiner Vereinssatzung die nachfolgende Wahlordnung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Wahlordnung kann gem. § 6 der Satzung nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen des Vereins, insbesondere für die Wahlen zum 1. Vorsitz, 2. Vorsitz, Schriftführung sowie Kassenwartung.

§ 3 Wahlleitung

- (1) Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung ein Mitglied als Wahlleitung vor. Sollte dieser Vorschlag nicht die erforderliche einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erreichen, so kann jedes Mitglied einen Vorschlag machen bzw. sich um diese Aufgabe bewerben.

Eine Bestätigung der Wahlleitung erfolgt durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (2) Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder für eine Wahlkommission aus ihrer Mitte wählen.
- (3) Wahlleitung und Mitglieder der Wahlkommission dürfen nicht für ein Amt im Vorstand kandidieren.

§ 4 Stimmberechtigung

Die Stimmberechtigung ergibt sich aus § 11 der Satzung. Danach sind alle in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder stimmberechtigt.

§ 5 Wählbarkeit

Wählbar sind gem. § 8 der Satzung nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 6 Durchführung der Wahlen

- (1) Wahlen werden grundsätzlich für jedes Amt gesondert vorgenommen. Auf Antrag kann eine zusammengefasste Wahl / Gesamtwahl durchgeführt werden.
- (2) Die Wahlen finden grundsätzlich offen durch Handheben statt. Auf Antrag eines Mitglieds kann eine geheime Abstimmung vorgenommen werden.
- (3) Die erforderlichen Mehrheitsverhältnisse ergeben sich aus § 13 der Satzung. Danach ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- (4) Die Wahlleitung hat unmittelbar nach Beendigung der Auszählung der abgegebenen Stimmzettel bzw. nach erfolgter offener Abstimmung das Wahlergebnis bekannt zu geben und die Gewählten zu befragen, ob sie die Wahl annehmen. Für den Fall, dass die Wahl nicht angenommen wird, wird die Wahlhandlung wiederholt.

§ 7 Protokollierung

Das Ergebnis der Wahlen ist im Protokoll gem. § 13 der Satzung festzuhalten. Es soll insbesondere folgende Inhalte enthalten.

- Ort und Zeit der Wahlversammlung,
- Person der Wahlleitung / Mitglieder der Wahlkommission,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- Kandidatenvorschläge (namentlich und nach Funktionen, soweit es den ins Vereinsregister einzutragenden Vorstand betrifft),
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse der Wahlgänge,
- Bestätigung, dass die gewählten Mitglieder die Wahl annehmen.

Die Wahlordnung wurde beschlossen am:, in

.....

Unterschrift(en) Versammlungsleitung / Protokollführung